

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 24. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2025)

zum Thema:

§ 45 SGB VIII – Forderungen des Deutschen Sozialgerichtstages e.V. (DSGT)

und **Antwort** vom 7. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23046
vom 24. Juni 2025
über § 45 SGB VIII – Forderungen des deutschen Sozialgerichtstages e.V. (DSGT)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Entscheidendes Tatbestandsmerkmal für die Erlaubniserteilung und auch für nachträglichen Aufsichtsmaßnahmen ist die Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung. Unklarheiten bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung im Bereich der §§ 45 ff. SGB VIII führen zu Unsicherheiten seitens der Verantwortlichen der Aufsichtsbehörden darüber, zu welchem Zeitpunkt ein Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) des freien Trägers erforderlich ist. Der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. (DSGT) (Vgl. [Sozialrecht heute](#)) sprach sich dafür aus, über eine konkrete Umschreibung bzw. Eingrenzung einer quasi „strukturellen Gefährdung“ im Gesetz nachzudenken. Der DSGT schlug vor, auf den Begriff Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Regelungen der §§ 45 ff. SGB VIII zu verzichten. Wie bewertet der Senat diese Forderungen?

Zu 1.: Es liegen keine Unsicherheiten auf Seiten der Berliner Aufsichtsbehörden in der Bewertung des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung vor. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie deren Schutz nochmals gestärkt worden. Eine Streichung der Rechtsbegriffe Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung wäre gegenläufig zur Zielsetzung des Gesetzes. Nähere

Erläuterungen zu den Begriffen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind zu finden unter: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/>.

2. Der DSGT sprach sich dafür aus, eine Definition des Einrichtungsbegriffs im SGB VIII zu verankern und Zuordnungskriterien zu formulieren. Wie bewertet der Senat diese Forderung? Welche Definition von „Einrichtung“ wird in Berlin bei den Überprüfungen zugrunde gelegt?

Zu 2.: § 45 a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) definiert den Begriff der Einrichtung.

3. Der DSGT empfahl, an den „Örtlichen Prüfungen“ festzuhalten. Die Prüfung allein durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen durchführen zu können, räume der verschriftlichten Dokumentation im Betriebserlaubnisverfahren mit Blick auf das Ziel, Kinder zu schützen, einen unangemessen hohen Stellenwert ein. Wie bewertet der Senat diese Forderung? Inwiefern werden in Berlin Prüfungen vor Ort durchgeführt?

Zu 3.: § 46 SGB VIII regelt die Prüfungen vor Ort und nach Aktenlage. Diese Regelung ist in der aktuellen Fassung sogar noch verschärft worden. Prüfungen vor Ort müssen nicht mehr anlassbezogen erfolgen, sondern müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Hiermit ist das Prüfrecht der Aufsichten erweitert worden. Vor Erteilung einer Betriebserlaubnis sowohl für Kindertagesstätten als auch für Einrichtungen der (teil-)stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe finden immer vor Ort Prüfungen statt. Im laufenden Betrieb finden ebenfalls Prüfungen vor Ort statt.

4. Der DSGT empfahl die gesetzliche Verpflichtung, in regelmäßigen Abständen angemeldet oder anlassbezogen, dann ggfs. unangemeldet, vor Ort Überprüfungen durchzuführen. Wie bewertet der Senat diese Forderung? Inwiefern werden aktuell in Berlin unangemeldet Überprüfungen vor Ort durchgeführt?

Zu 4.: Im Land Berlin werden sowohl angemeldete als auch unangemeldete Besuche in den Einrichtungen durchgeführt. Es ist sachverhaltsabhängig, ob ein Besuch unangemeldet oder angemeldet erfolgt.

5. Der DSGT sprach sich dafür aus, eine Definition des Mangels im Sinne des § 45 Abs.6 SGB VIII zu verankern. Wie bewertet der Senat diese Forderung? Welche Definition von „Mangel“ wird in Berlin bei den Überprüfungen zugrunde gelegt?

Zu 5.: Mängel können alle Tatbestände betreffen, die für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII erforderlich sind. Dies sind u. a. Zuverlässigkeit des Trägers, Konzeption, räumliche, fachliche, wirtschaftliche sowie personelle Voraussetzungen, Sicherung der Rechte und Schutz der Kinder und

Jugendlichen, Beteiligung gesundheitliche Vorsorge. Eine gesonderte Definition ist nicht erforderlich.

Berlin, den 7. Juli 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie